

Statuten des Vereins

FLUX crew

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „FLUX crew“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Künste, insbesondere des Tanzes und arbeitet sparten- und gesellschaftsübergreifend. Er realisiert Tanzproduktionen, live und digitale Performance- und Kunstprojekte und strebt ein professionelles Wirken in der Kunst- und Kulturszene an.

Art. 3

Der Verein bildet den Rechtskörper von der Compagnie FLUX crew.
Die künstlerische Leitung kann sich aus zwei Co-Künstlerischen Leitungen zusammensetzen, die gleichberechtigt sind.

MITTEL

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Merch
- Subventionen
- Förderbeiträge
- Sponsoren
- Spenden
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Gönner*innen

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Verein FLUX crew kennt folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder: Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, die den für sie festgelegten Jahresbeitrag entrichten und aktiv mitwirken.

- Passivmitglieder: Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, die den für sie festgelegten Jahresbeitrag entrichten. Passivmitglied kann werden wer ehemaliges Aktivmitglied des Vereins FLUX crew war.
- Gönner*innen: Unterstützen den Verein FLUX crew finanziell mit einem von ihnen gewählten jährlichen Betrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und gehen keine Verbindlichkeit mit dem Verein FLUX crew ein.

Art. 6

Der Vorstand kann neue Mitglieder provisorisch in den Verein aufnehmen. Für eine definitive Aufnahme müssen diese Personen anschliessend von der künstlerischen Leitung offiziell aufgenommen werden.

Art. 7

Aktivmitglieder können jederzeit beim Vorstand ihren Austritt schriftlich per Mail an info@fluxcrew.com einreichen.

Allfällige weitergehende vertragliche Regeln zwischen dem Verein und dem Mitglied bleiben bei einem Austritt bestehen.

Art. 8

Mitglieder jeglicher Art, die der Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Mitglieder jeglicher Art, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch den Beschluss des Vorstandes ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand oder der künstlerischen Leitung ausgeschlossen werden.

ORGANISATION

Art. 9

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich anfangs Vereinsjahr statt. Zu ihr sind Mitglieder jeglicher Art unter Angabe der Traktanden zwei Wochen im Voraus auf schriftlichem oder elektronischem Weg einzuladen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Folgende Traktanden sind obligatorisch:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstands und Rechnungsrevisors
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Jahresprogramm

Art. 10

Organe des Vereines:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Künstlerische Leitung

Art. 11

Ein Beschluss der GV kann mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden. Bei einem Unentschieden gilt der Entscheid der*des Präsidentin*Präsidenten. Beschlussfähig ist die GV, wenn mindestens ein Aktivmitglied anwesend ist, welches nicht dem Vorstand angehört.

Art. 12

Eine ausserordentliche GV kann durch $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Art. 13

Die GV wählt den Vorstand, der aus mindestens zwei und maximal neun Personen besteht:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Kassier*in

Es können zusätzlich Themen-Ressorts gebildet werden.

Der*Die Vizepräsident*in und Kassier*in können die gleiche Person sein.
Der*Die Präsident*in vertritt den Vorstand und den Verein nach aussen. Der*Die Vize-Präsident*in vertritt die*den Präsident*in, wenn diese*r nicht dazu im Stande ist. Präsident*in und Vizepräsident*in sind beide selbstständig unterschriftsberechtigt.

Art. 14

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einstellen und hat die Möglichkeit ein Reglement mit den Kompetenzen zu erstellen.

Die Geschäftsleitung kann aus mehreren Personen bestehen und ist unterschriftsberechtigt.

Art. 15

Der Vorstand kann eine künstlerische Leitung ernennen. Die künstlerische Leitung kann aus mehreren Personen bestehen.

ÖKONOMIE

Art. 16

Sämtliche Einnahmen des Vereins werden der Vereinskasse zugewiesen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder jeglicher Art werden an der GV festgelegt. Diese sind fristgerecht zu bezahlen.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied muss für eine private Unfallversicherung besorgt sein. Für Unfälle lehnt der Verein jede Haftung ab.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der betreffenden GV anwesenden Aktivmitgliedern und einstimmigen Einverständnis des Vorstandes beschlossen werden. Die GV bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 18

Eine Revision der Statuten kann nur an einer GV beschlossen werden und verlangt eine Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2021 genehmigt.

Basel, Datum: 27.06.2021

Verein FLUX crew

Präsident: Kilian Dellers

Vizepräsidenten: Rudolf Stuker

Kassier: Rudolf Stuker

